

Stellungnahme

zum Bericht

**EVALUIERUNG DER KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG
Analysen zur Entwicklung der KWK in einem
Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer
Energien**

vom April 2019

Kurzstellungnahme des VDMA Fachverbandes Power Systems zum KWK-Evaluierungsbericht

VDMA Power Systems (im Nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen sowie von Brennstoffzellen. Als VDMA beteiligen wir uns an der Diskussion zur Neugestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen im Energiebereich und arbeiten auch seit Beginn im KWK-Diskussionsprozess „Zukunft der KWK“ mit.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme des Berichtsentwurfes. Angesichts des kurzen, in der Urlaubszeit liegenden Rückantwortzeitraums konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die grundsätzlichen Aussagen sowie die hieraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen und behalten uns vor, die aktualisierten Daten sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnungen im weiteren Diskussionsprozess nochmal zu kommentieren.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 5.11.2018 zum Berichtsentwurf vom 15.08.2018 angemerkt, weisen wir zudem erneut auf wichtige, im Bericht fehlende Inhalte hin.

Bereitstellung gesicherter Leistung und Rolle von treibhausgasneutralen Brennstoffen werden nicht analysiert und fehlen bei Handlungsempfehlungen

Der Bericht analysiert die Rolle der KWK im Strom – und Wärmemarkt. Wichtige Aspekte bleiben dabei aber unberücksichtigt. Die Rolle der steuerbaren KWK-Anlagen für die Erbringung gesicherter Leistung in einem Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer und damit volatiler Energien spielt, wird nicht betrachtet und werden dementsprechend auch in den Handlungsempfehlungen nicht aufgegriffen. Dies ist unverständlich, da z.B. der Entwurf der **Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“**¹ vom 21.05.2019 in der Einleitung das Thema aufgreift und explizit davon spricht, dass „der Ausbau der KWK in Süddeutschland mit einem Kapazitätsbonus zusätzlich gefördert werden“ soll. Aber auch außerhalb Süddeutschlands zeichnet sich bereits heute ab, dass KWK-Anlagen spätestens ab 2025 einen **wichtigen Beitrag zur Bereitstellung gesicherter Leistung**, aber auch von Systemdienstleistungen erbringen müssen. Abhängig vom Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaues könnte die Bedeutung dezentraler KWK-Anlagen noch weiter zunehmen, wie dies auch die Ergebnisse der Langfristszenarien von Fraunhofer ISI bei verzögertem Netzausbau gezeigt haben.

Langfristig kann und wird die Leistungserbringung aus KWK-Anlagen auf der Basis von **treibhausgasneutralen Brennstoffen** erfolgen, wie wichtige, in 2018 vorgelegte Langfristszenarien (BDI-Klimapfad-Studie, Dena-Studie Integrierte Energiewende) gezeigt haben. Auch die Chancen und Hemmnisse für die Nutzung treibhausgasneutraler Brennstoffe sind deshalb in die Analysen und Handlungsempfehlungen einzubeziehen.

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-strukturwandel.pdf?__blob=publicationFile&v=16

Zentrale Forderung bleibt es, Unsicherheiten auf Investorenmenseite zu beseitigen

Der Diskussionsprozess zur Zukunft der KWK bietet die Chance, nach Jahren der Verunsicherung über die zukünftige Rolle der KWK mehr Klarheit für die Marktakteure zu schaffen. Dem Evaluierungsbericht und den darauf aufbauenden Handlungsempfehlungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu. Dieser Rolle wird der Bericht aber nur gerecht, wenn die Herausforderungen realistisch, das bedeutet aus der **Investorenperspektive in den einzelnen Anwendungsfeldern** betrachtet werden. Überlegungen zum Methanschlupf, bei denen es bisher noch keine belastbare Datenbasis gibt, sollten zuerst in Fachkreisen diskutiert, ein gemeinsames Verständnis entwickelt und Lösungen erarbeitet werden, bevor Handlungsempfehlungen erwogen werden.

Zudem sind bei der Gesamtsystemoptimierung auch die Bereitstellung gesicherter Leistung und die zukünftige Rolle synthetischer Brennstoffe in die Ableitung von Handlungsempfehlungen einzubeziehen.

Der eigentlich im letzten Jahr geplante Abschluss des Diskussionsprozesses wurde damals mit Blick auf die parallelen Diskussionen im Rahmen der Kommission „Wachstum. Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kohle-Kommission) verschoben. Für die Handlungsempfehlungen ist es jetzt aber auch zwingend erforderlich, die sich aus der **Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kohle-Kommission ergebenden Schlussfolgerungen für die zukünftige Rolle der KWK mit einzubeziehen.**

Anwendungsfeldspezifische Handlungsempfehlungen, Rolle Eigenerzeugung

In Kapitel 5.1 werden die Unterschiede in den drei Anwendungsfeldern (KWK in der öffentlichen Versorgung, Industrie-KWK und Objekt-/Dezentrale KWK) erläutert. Auch im Kapitel 4.3 werden bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auf die Unterschiede, z.B. die unterschiedlichen Renditeerwartungen bzw. Investitionsalternativen, eingegangen. Bei den Handlungsempfehlungen fehlt jedoch konkrete Aussagen, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen sich in den einzelnen Anwendungsfeldern auswirken. Im letzten Jahr gab es hierzu zwar anwendungsfeldspezifische Workshops, deren Ergebnisse, z.B. hinsichtlich alternativer Förderkonzepte für Hochtemperaturanwendungen, aber nicht weiterverfolgt wurden. Dies ist umso unverständlicher, da z.B. in einem parallelen BMWi-Forschungsprojekt **„Energiewende in der Industrie: Potenziale, Kosten und Wechselwirkung mit dem Energiesektor“**², die Rolle von Eigenerzeugungsprojekten detailliert betrachtet und der große Stellenwert für die Erreichung der klimapolitischen Ziele sich beim letzten Begleitkreis am 15.6 deutlich gezeigt hat.

Zudem wird der Beitrag den KWK-Objektversorgungsanlagen, u.a. auch neue hocheffiziente Brennstoffzellen-KWK-Anlagen, zur **Effizienzverbesserung im Gebäudebereich** spielen könnten, in den Handlungsempfehlungen nicht aufgegriffen. Auch „**Mieterstrom**“, einem Konzept, dem politisch ein hoher Stellenwert zugeordnet wird und bei denen die KWK eine zentrale Rolle spielt, wird nur im Zusammenhang mit Contracting erwähnt. Die Rolle die KWK-Anlagen im Zusammenspiel mit den **Lademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen** haben werden, sollte in einer Zukunftsbetrachtung ebenfalls enthalten sein.

² <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/energiewende-in-der-industrie.html>

Handlungsempfehlungen

Verlängerung bis 2025/2030

Die Handlungsempfehlung zur Verlängerung des KWKG bis 2025 wurde durch das Energiesammelgesetz Ende 2018 bereits verabschiedet. Der Bundestag hat den beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt im Zuge der Verabschiedung des Energiedienstleistungsgesetzes am 27.6.2019 gestrichen, da der Gesetzgeber von einer Übertragbarkeit des EuGH-Urteils zum EEG 2012 und damit nicht mehr von einer beihilferechtlichen Notifizierungspflicht ausgeht. Sollte auch der Bundesrat dem Gesetzesentwurf im September zustimmen, wäre dies ein wichtiger Schritt zur Klarstellung. Wir hoffen, dass es jetzt auch schnell gelingt, mit der EU zu einer Klärung zu kommen.

Angesichts von Planungs- und Bauzeiten von „typischerweise 19 bis 50 Monaten“³ halten wir die **Verlängerung bis 2030** für erforderlich. Die Bundesregierung hat in den Eckpunkten für das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (siehe Fußnote 1) bereits angekündigt, eine Verlängerung und Weiterentwicklung des KWKG bis 2030 vorzuschlagen. Die Handlungsempfehlungen des KWK-Evaluierungsberichts sollten dies übernehmen.

Anpassung KWK-Ziele

Die Einführung von zwei neuen Hauptzielen wirft viele Fragen auf, die im Evaluierungsbericht auch weiterhin nur unzureichend beantwortet werden.

Wie soll der Anteil der regelbaren Stromerzeugung ermittelt werden. Die in Tabelle 35 dargestellte, mögliche Struktur der Fernwärmeerzeugung, die im Fall von Prognos zudem auf einem unveröffentlichten Szenario beruht, stellt nur eine mögliche Entwicklung dar. Wieso wird gerade diese genutzt? Die hieraus abgeleiteten Werte von 40 bis 45 % der KWK-Nettostromerzeugung an der regelbaren Stromerzeugung stellen zwar eine Erhöhung dar, sagt aber wenig darüber aus, wie hoch die Jahreshöchstlast ist und welchen Beitrag zur Deckung die KWK-Anlagen haben.

Parallel wurde vom BMWi der **Monitoringbericht Versorgungssicherheit**⁴ vorgelegt, der eine deutlich abweichende Szenario nutzt. Ohne eine **Betrachtung der Rolle von KWK-Anlagen für die Bereitstellung gesicherter Leistung** ist eine Bewertung des KWK-Erzeugungszieles nicht möglich.

Wir begrüßen die Klarstellung, dass der Zielwert für die Wärmeerzeugung keine Vorgabe für einzelne Netze darstellt. Weiterhin bleibt aber unklar, wie das Ziel von 30% Erneuerbaren Energien an der Fernwärme z.B. auf die Industrie- und Objekt-KWK heruntergebrochen bzw. angewandt werden sollen.

Die Unklarheiten über die Definition von Abwärme im Rahmen der Umsetzung der RED II führt zu zusätzlichen Unsicherheiten.

³ Evaluierungsbericht, Kapitel 4.1.1

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/monitoringbericht-versorgungssicherheit-2019.html>

Kurzfristige Weiterentwicklungen

- **Ersatz von Kohle-KWK-Anlagen**

Der Brennstoffwechsel bietet eine kurzfristige Möglichkeit die CO₂-Emissionen signifikant zu senken und wird begrüßt. Angesichts der laufenden Projekte muss durch eine Übergangsregelung sichergestellt werden, dass die laufenden Projekte noch nach der derzeit gültigen Regelung gefördert werden können.

Die Handlungsempfehlung schlägt eine enge Abstimmung mit der Umsetzung der Empfehlungen der Kohlekommission vor. Unklar bleibt dabei, wie beide **Prozesse zeitlich miteinander verzahnt** werden sollen. Der bisher bekannte Zeitplan für eine KWK-Novelle (Kabinettsbefassung bis zum Sommer 2020) reicht hierfür sicherlich nicht, da die Ausschreibung für die Stilllegung von Steinkohle-KWK-Anlagen bis 2022 möglichst bald erfolgen muss, um rechtzeitig Ersatzkapazitäten schaffen zu können. Um ein Wegbrechen der Fernwärmesenken zu verhindern, muss bei der Ausgestaltung auf die **Praxistauglichkeit** geachtet werden. Die Schaffung von Ersatzkapazitäten setzt eine ausreichend lange Übergangszeit sowie die Möglichkeit der Berücksichtigung von Verzögerungen bei der Projektrealisierung voraus.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor stellt die laufende Debatte zur **CO₂-Bepreisung** dar, der für die Festlegung von Bonushöhen eine zentrale Rolle zukommt. Auch dies ist in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

- **Ausweitung der Ausschreibungen und Ausgestaltung innovative KWK Systeme**

Da der Gesetzgeber nicht länger von einer beihilferechtlichen Notifizierungspflicht ausgeht, kann die Ausgestaltung unabhängig von den Beihilfeleitlinien erfolgen. Die Rechtauffassung sollte auch Basis der Handlungsempfehlungen sein.

Anhebung Ausschreibungsgrenze auf 2 MW, optionaler Öffnung für kleinere Anlagen

Insofern kann auch neu über die Ausschreibungsgrenzen entschieden werden. Neben der Anhebung der oberen Grenze, hier teilen wir die Auffassung, dass die Schaffung eines Segments von Anlagen über 50 MW angesichts der geringen Zahl nicht sinnvoll ist, sollte erneut eine Anhebung der unteren Grenze erwogen werden. Wie der Bericht selbst feststellt, ist „der Administrationsaufwand für die Teilnahme an Ausschreibungen bei kleinen Anlagen relativ hoch“. Diese Aussage für 1 MW Anlagen gilt genauso auch für 2 MW Anlagen. Durch die Schaffung einer zusätzlichen optionalen Möglichkeit könnten auch kleinen Anlagen weiter die Möglichkeit für eine Beteiligung eröffnet werden.

Einbeziehung der Eigenerzeugung in einem eigenen Segment, Hochtemperatur-KWK

Die Bewertung zu den Ergebnissen der bisherigen Ausschreibungen aus Kapitel 4.1.1, Tabelle 29 des Analyseteils, dass die KWK-Segmentsausschreibung angesichts nur geringer Überzeichnung ausreichend sei, wird von uns nicht geteilt.

Wir halten hier eine **deutliche Erhöhung KWK-Ausschreibungsmenge** unter erneuter Einbeziehung der Eigenerzeugung für erforderlich. Nach unserer Kenntnis haben z.B. keine KWK-Anlagen, die z.B. in Industrieparks stehen, einen Zuschlag erhalten, obwohl auch hier EEG-Umlage anfällt und sie dementsprechend mit Anlagen am Netz der öffentlichen Versorgung vergleichbar sind. Im Gesetzgebungsverfahren war dies seinerzeit ein Grund, wieso weitere Eigenerzeuger nicht berücksichtigt wurden. Weiterhin halten wir es für erforderlich, wie dies auch vom Gesetzgeber im KWKG vorgesehen wurde, in 2019 einen **Vorschlag für Hochtemperatur-KWK-Anlagen** zu machen.

Durch eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge würden wieder mehr Projekte vorentwickelt, um erst die Voraussetzung für ein größeres Volumen zu schaffen. Wie bereits bei der Festlegung der Ziele ausgeführt, sollte sich die Menge dabei deutlich stärker am Beitrag der KWK zur Bereitstellung der gesicherten Leistung beziehen, als dies bisher der Fall ist. Die Anhebung der Ausschreibungsgrenze auf 2 MW würde zudem das Problem mildern, dass bisher kaum kleinere Projekte einen Zuschlag erhalten haben. Um dies transparent zu machen, sollten in Tabelle 29 aufgenommen werden, wie sich die Zuteilung auf die einzelnen Leistungsbereiche (bis 2, bis 5, bis 10 und über 10 MW) verteilt.

Praxistaugliche Umgestaltung der Regelungen für innovative KWK-Anlagen

Bei den innovativen KWK-Anlagen schlagen die Gutachter selbst eine „kurzfristige Überprüfung und Anpassung von Detailregelungen“ vor (siehe separate Handlungsempfehlung). Wichtig ist es, dass bei der Festlegung in der Praxis umsetzbare Festlegungen getroffen werden. Ein solcher Abgleich hatte bei der seinerzeitigen Festlegung nicht stattgefunden.

- **Förderung von EE-Wärme in Kombination mit KWK**

Der Vorschlag auch außerhalb der Ausschreibung von innovativen KWK-Anlagen Anreize für die Einbindung von EE-Wärme zu schaffen, wird begrüßt. Vor einer Übertragung von Elementen aus den innovativen Ausschreibungen sollte allerdings zuerst deren praxisgerechte Umgestaltung erfolgen. Zudem ist zu klären, wie auch Eigenerzeugungsanlagen in eine solchen Förderung einbezogen werden könnten. Angesichts des noch bestehenden Klärungsbedarfs stellt sich die Frage, ob eine solche Weiterentwicklung kurzfristig umgesetzt werden kann.

- **Methanschlupf**

Die im Bericht angesprochene Thematik ist eine Herausforderung, der sich die Hersteller und die Gasindustrie stellen. Unsere Mitgliedsunternehmen suchen seit mehreren Jahren nach technisch umsetzbar und wirtschaftlich realisierbaren Lösungen. So wurden z.B. im Rahmen von industriellen Gemeinschaftsforschungsprojekten der Forschungsvereinigung Verbrennungskraftmaschinen e.V. (FVV) 2013 die Wirkmechanismen für die katalytische Methanreduktion und von 2014 bis 2016 die Entwicklung von Methan-Oxidations-Katalysatoren erforscht. Da die Forschungsergebnisse noch nicht zufriedenstellend ausgefallen sind, sollen in einem weiteren geplanten Projekt Regenerationsstrategien für Katalysatoren zur katalytischen Methanreduktion entwickelt werden.

Der Einsatz von Thermischen Nachverbrennungsanlagen (TNV) ist heute auf wenige Anwendungsfälle, z.B. mit hohen organischen Verbindungen in der Abluft, beschränkt und scheidet aufgrund der hohen Kosten sowie der fehlenden Eignung für den dynamischen Anlagenbetrieb für einen breiten Einsatz aus. Insofern stellt sie keine wirtschaftlich einsetzbare Lösung dar, wie dies auch von Seiten des UBA auf Folie 11 der Präsentation vom 18.6 ausgeführt ist. Neben der Unwirtschaftlichkeit für den Betreiber ist insbesondere der zusätzliche Energiebedarf der TNV negativ hervorzuheben, der die CO₂-Bilanz von Anlagen mit TNV deutlich verschlechtert. Der Gesetzgeber adressiert das Thema Methanschlupf bereits und hat in der **am 19.6.2019 veröffentlichten 44. BImSchV** erstmals Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff im Abgas von Verbrennungsmotoren (u.a. Methan) festgelegt. Die dort festgelegten Werte in Höhe von 1,3 g/m³ (für Lambda-1-Motoren 0,30 g/m³) ab 2025 (bzw. 2023 für Biogasanlagen) stellen bereits den zukünftigen Stand der Technik dar. Der Gesetzgeber hat den Herstellern hier bewusst die notwendige Entwicklungszeit eingeräumt. Bestandsanlagen müssen die Werte ab 2029 einhalten.

Eine **Verschärfung der gerade erst als Stand der Technik festgelegten Grenzwerte lehnen wir deshalb ab**. Sie führt am Markt zu weiteren Verunsicherungen, ohne das derzeit umsetzbare Lösungen vorliegen.

Der neu eingeführte Grenzwert sowie die durch die hierdurch erstmals stattfindende jährliche Methanmessung werden in den nächsten Jahren erst die Transparenz schaffen, um hieraus politische Handlungsempfehlungen abzuleiten. Parallel werden die Hersteller ihre Anstrengungen verstärken, an verbesserten Motorkonzepten (durch die Einführung der SCR-Katalysatoren entstehen neue Auslegungsspielräume) bzw. der Intensivierung der Suche nach katalytischen Lösungen zur Methanreduzierung zu arbeiten. Dies entspricht auch dem Forschungsbedarf, der vom UBA dargestellt wurde.

Diese Ergebnisse sollten dann in den dafür **fachlich zuständigen Arbeitskreisen** diskutiert werden und entsprechende technisch und **wirtschaftlich umsetzbare Handlungsempfehlungen** erarbeitet werden.

Auch auf europäischer Ebene wurde Anfang Juni im Rahmen des Madrid-Forum ein Bericht der Gaswirtschaft⁵ vorgestellt, der sich auf Seite 35 bis 38 mit der Thematik beschäftigt. Auf Seite 26 wird dort ebenfalls festgestellt, dass hier weiterer Informationsbedarf besteht:

“Nevertheless, it is important to investigate further the emissions of methane at the point of end use, and in segments where little or not enough is known.”

- **Begrenzung der jährlich geförderten Vollbenutzungsstunden**

Ein solche **starre Regelung lehnen wir ab**. Das systemdienliche Verhalten der Anlagen allein an den Vollbenutzungsstunden festzumachen ist aus unserer Sicht der falsche Ansatz. Für die zukünftige Rolle der KWK-Anlagen als regelbare Erzeugungsanlagen wäre es viel wichtiger, dass die Regelungen zum Vorhalten und Abregeln von KWK-Anlagen zwischen Anlagen- und Netzbetreiber klar abgesteckt werden. Ob die ab 1.10.2020 greifende Redispatch-Regelung hierzu einen Beitrag leistet, bleibt abzuwarten.

Hinzu kommt, dass sich die Rahmenbedingungen in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern, z.B. auch bei Anlagen zur Nutzung von Reststoffen, stark unterscheiden. Dies bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Klare Preissignale auf der Stromseite in Verbindung mit einem CO₂-Preis sind im Sinne der Gesamtsystemoptimierung klar zu bevorzugen.

Die Bundesregierung hat sich in den Eckpunkten für das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ (siehe Fußnote 1) bereits dafür ausgesprochen, dass „der Ausbau der KWK in Süddeutschland mit einem **Kapazitätsbonus** zusätzlich gefördert werden“ soll. Statt Vorgaben für Vollbenutzungsstunden sollten die Handlungsempfehlungen besser hierzu einen Umsetzungsvorschlag machen.

- **Biomasse-KWK**

Wir begrüßen, dass die Umrüstung von Biogasanlagen mit der Flexibilitätsprämie fortgeführt werden soll. **Mit dem Erreichen des Deckels braucht es hier ein baldige Anschlussregelung.**

Ob die Förderung hierfür aus dem EEG ins KWKG überführt und auf Ausschreibungen umgestellt werden sollte, erfordert zuerst weitere Prüfungen und erscheint somit kurzfristig kaum umsetzbar. Änderungen der Redispatch-Reihenfolge erfordern mit Blick auf Einsatzstoffe, z.B. Reststoffe, bzw. die versorgte Wärmesenke genauere Untersuchungen.

- **Wärmenetzförderung**

Es bleibt unklar, inwieweit die genannten Melde- und Veröffentlichungen für Fernwärmesystem auch für „kleine“ Wärmenetze gelten. Um Bürokratiekosten zu vermeiden, brauch es hier Bagatellgrenzen.

Zudem müssen auch „Quartierlösungen“ bei der zukünftigen Ausgestaltung der Wärmenetzförderung mitgedacht werden und die Förderbedingungen an deren spezifische Bedingungen angepasst werden.

- **Zuschlagssätze für Energiedienstleister**

Im Abschnitt werden wichtige Nachbesserungen, insbesondere für Mietstrom-Projekte, angesprochen. Zu vielen Empfehlungen fehlen aber erforderliche Erläuterungen. So ist unklar, wie Mietstrom-Projekte durch Melde- und Veröffentlichungspflichten „angereizt“ werden. Die Herleitung der Empfehlungen muss ergänzt werden.

- **Negative Strompreis-Regelung**

Veränderungen zur negativen Strompreisregelung sollten eingebunden werden in ein **Gesamtkonzept zur Flexibilisierung** (Level-Playing-Field). Dies gilt auch für Begrenzung von Vollbenutzungsstunden bzw. Entfall von Entgelten für vermiedene Netznutzung. Erst im Rahmen eines solchen Gesamtkonzepts lassen sich geänderte Anforderungen herleiten und bewerten. **Solange ein solches Konzept nicht vorliegt, lehnen wir Änderungen einzelner Anforderungen ab.**

Die Überlegungen lassen sich auf Basis der wenigen Ausführungen zudem nicht bewerten. Es steht eher zu befürchten, dass die Ausführungen zusätzliche Unsicherheiten bei Investoren schaffen.

⁵ <https://www.gie.eu/index.php/gie-publications/methane-emission-report-2019>

Die Klarstellung, dass **Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 100 kW „bis zu einer ausreichenden Digitalisierung von der Regelung ausgenommen** werden“, begrüßen wir. Sie sollte auch im Überblick der Empfehlungen aufgenommen werden.

- **Weitere Themen:**

- **Hocheffizienzkriterium**

Da das Kriterium europaweit harmonisiert ist und regelmäßig an die aktuelle Veränderung des Referenzsystems angepasst wird, erscheint eine einseitige deutsche Verschärfung nicht zielführend. Hinzu kommt, dass statistische Erhebungen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, weiter auf der EU-Definition beruhen müssen. Eine **Änderung des Hocheffizienzkriterium lehnen wir ab**.

- **Redispatch-Regelung**

Da hier im Rahmen des NABEG bereits eine Neuregelung erfolgt ist, kann der Abschnitt entfallen.

- **Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten**

Wir haben uns immer für eine **Anpassung im Zuge einer Neuregelung der Netzentgeltssystematik** ausgesprochen, um im Gegenzug die Entlastung durch dezentrale Anlagen angemessen zu entlohnen. Der Gesetzgeber hat erst 2017 eine Regelung getroffen. Eine erneute **Verschärfung lehnen wir ab**.

Mittel- und langfristige Weiterentwicklung

Um angesichts der langen Projektzeiten Planbarkeit zu schaffen, ist es wichtig frühzeitig Signale für die Weiterentwicklung zu setzen. **Es bedarf deshalb dringend bereits jetzt klarer politische Empfehlungen für die Zeit nach 2025**. Die erforderlichen Ersatzkapazitäten für das Auslaufen der durch einen ggf. schnelleren und deutlicheren CO₂-Preisanstieg sogar beschleunigten Kohleausstieg werden nur mit einer klaren Marktperspektive gebaut werden. Der Ausgestaltung des regulatorischen Rahmens für die KWK ist hierbei ein wichtiger Baustein. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle derzeit in Bau und Planung befindlichen Kraftwerksprojekte KWK-Anlagen.

Angesichts der unterschiedlichen Anwendungsfelder erscheint es uns aus heutiger Sicht auch zu eng, die Weiterentwicklung (nur) zu einem Gesetz zur Förderung von erneuerbarer Fernwärme zu sehen.

Auch industrielle KWK-Anlagen oder KWK-Anlagen in der Objektversorgung, z.B. in Mieterstrom-Projekten, um nur zwei Anwendungsfälle zu nennen, werden auch noch nach 2025 angepasste Regelungen brauchen. Diese beiden Anwendungsfelder müssen insgesamt in den vorliegenden Handlungsempfehlungen sehr viel stärker mitgedacht werden.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
Tel.: +49 69 6603-1554
Email: gerd.krieger@vdma.org